



Senat 3

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 3 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „krone.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 3 hat durch seine Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Eva-Elisabeth Szymanski und seine Mitglieder Mag.^a Birgit Entner-Gerhold, Mag. Michael Jungwirth, Dr. Wolfgang Unterhuber und Christa Zöchling in seiner Sitzung am 10.09.2021 im selbständigen Verfahren gegen die **„Krone Multimedia GmbH & Co KG“**, Muthgasse 2, 1190 Wien, als Medieninhaberin von „krone.at“, wie folgt entschieden:

Der Artikel **„‘Bestialischer‘ Mord an Ehefrau: Lebenslange Haft“**, erschienen am 22.06.2021 auf „krone.at“, **verstößt gegen Punkt 5 des Ehrenkodex für die österreichische Presse (Persönlichkeitsschutz).**

BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Artikel wird über einen Oberösterreicher (75) berichtet, der seine 71-jährige Frau getötet habe und im Landesgericht Steyr wegen Mordes zu lebenslanger Haft verurteilt worden sei. Laut gerichtsmedizinischen Gutachten habe er 23-mal auf den Kopf des Opfers mit einem Kupferhammer eingeschlagen, zudem habe die Frau 54 Messerstiche am ganzen Körper aufgewiesen. Der Pensionist hätte die Tat gestanden und als Motiv Hass angegeben, heißt es im Vorspann.

Dem Artikel ist ein Portraitfoto beigelegt, auf dem das Mordopfer unverpixelt zu sehen ist.

Ein Leser wandte sich an den Presserat und kritisierte die Veröffentlichung des Portraitfotos. Seiner Meinung nach widerspreche die unverpixelte Bildveröffentlichung dem journalistischen Anstand.

Die Medieninhaberin nahm nicht am Verfahren vor dem Presserat teil. Insofern kann der Senat auch nicht davon ausgehen, dass von Seiten der Angehörigen eine Zustimmung zur Bildveröffentlichung vorlag.

Der Senat hält fest, dass Berichte über Tötungsdelikte grundsätzlich für die Öffentlichkeit von Interesse sind. Er erkennt das Informationsbedürfnis der Allgemeinheit an solchen Berichten an. Aus dem öffentlichen Interesse an der Berichterstattung ergibt sich jedoch nicht, dass der Persönlichkeitsschutz des Opfers missachtet werden darf. Zudem verweist der Senat auf Punkt 5.4 des Ehrenkodex, wonach auf die Anonymitätsinteressen von Verbrechenopfern besonders zu achten ist. Schließlich darf auch nicht das Leid, das die Angehörigen der Opfer erfahren, durch die Berichterstattung nicht vergrößert werden (siehe z.B. die Entscheidungen 2017/68, 2018/71, 2018/76, 2018/269, 2019/182 und 2019/S 003-II).

Die Senate des Presserats haben bereits mehrfach festgehalten, dass die Persönlichkeitssphäre eines Menschen auch über dessen Tod hinaus zu wahren ist und dass die Veröffentlichung unverpixelter Fotos von Mordopfern geeignet ist, in die Persönlichkeitssphäre dieser Personen einzugreifen und die Trauerarbeit der Hinterbliebenen zu beeinträchtigen (vgl. die Fälle 2016/235, 2018/079, 2019/086, 2020/S 001-I und zuletzt 2020/291).

Im Sinne dieser bisherigen Entscheidungspraxis stellt der Senat daher einen **Verstoß gegen Punkt 5 des Ehrenkodex** gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates fest und fordert die „**Krone Multimedia GmbH & Co KG**“ gemäß § 20 Abs. 4 Verfo auf, die Entscheidung freiwillig zu veröffentlichen oder bekanntzugeben.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 3
Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Eva-Elisabeth Szymanski
10.09.2021